

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

**Kantonsärztlicher Dienst**

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

29. Oktober 2020

**Allgemeinverfügung**

**Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten durch Bar- und Clubbetriebe mittels Abgleich mit einer Ausweisschrift; Aufhebung übrige Allgemeinverfügungen**

**1. Ausgangslage**

Am Mittwoch, 28. Oktober 2020, hat der Bundesrat aufgrund der aktuellen Entwicklung die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) geändert, indem er neue verschärfte Bestimmungen erlassen hat. Die neuen Verordnungsbestimmungen treten am 29. Oktober 2020 um 00:00 Uhr in Kraft, die neuen Bestimmungen für Bildungseinrichtungen gemäss Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage am 2. November 2020 um 00:00 Uhr.

**2. Erwägungen**

**2.1 Epidemiengesetz des Bundes**

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 EpG können sie insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (lit. a), Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (lit. b) und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (lit. c).

Die in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

## **2.2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

Soweit die Covid-19-Verordnung besondere Lage nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Betreffend den Handlungsspielraum der Kantone in Bereichen, in denen die genannte Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zudem Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten. Demnach kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird, wenn sich die Anzahl Personen, die nach Art. 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit an und informiert dieses über die getroffene Massnahme (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

## **2.3 Kantonale Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz**

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 28. Oktober 2015 (VV EpiG) ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG abstützt.

## **2.4 Grundsätze der Massnahmenplanung**

Der Kantonsärztliche Dienst stützt die konkreten Massnahmen auf folgende Grundsätze ab:

- Massnahmen erfolgen risiko- und nutzenbasiert.
- Massnahmen werden primär in Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko ergriffen.
- Ergriffene Massnahmen sollen wirksam sein.
- Ergriffen werden präventive/proaktive wie auch situative/reaktive Massnahmen.
- Als Grundlage zur Beurteilung des Ansteckungsrisikos sowie der Wirksamkeit der Massnahmen dienen
  - Konzept des Verbandes der Kantonsärzte/GDK (4-Stufen-Alarmkonzept im Rahmen des Rebound-Papiers)
  - Erkenntnisse aus den Erfahrungen/erhobenen Daten des Contact Tracing Center (CONTI)
  - Wissenschaftliche Erkenntnisse
  - Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit
- Die Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung soll aufrechterhalten werden.
- Alle Massnahmen müssen verhältnismässig sein und diverse Interessen (gesundheitspolitisch, sozial, ökonomisch) ausgewogen berücksichtigen.
- Massnahmen sollen, wo möglich, regional koordiniert werden (NWCH-Kantone).

## **3. Massnahmen**

Seit dem Wechsel von der ausserordentlichen zur besonderen Lage am 19. Juni 2020 hat die Kantonsärztin mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, welche allesamt Geltung bis 31. Dezember 2020 haben:

- Allgemeinverfügung betreffend "Ausweispflicht für **Bar- und Clubbetriebe**" vom 3. Juli 2020, 17. August 2020 (Verlängerung bis 30. September 2020) und 22. September 2020 (Verlängerung bis 31. Dezember 2020):  
Bar- und Clubbetriebe werden verpflichtet, die von ihren Besuchern angegebenen Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu überprüfen.
- Allgemeinverfügung betreffend "maximal zulässige Personenanzahl in **Bar- und Clubbetrieben** sowie **Sektorenunterteilung bei Veranstaltungen**" vom 9. Juli 2020, 17. August 2020 (Verlängerung bis 30. September 2020), 22. September 2020 (Verlängerung bis 31. Dezember 2020) und 19. Oktober 2020 (Änderung):
  - > In Bar- und Clubbetrieben dürfen sich gleichzeitig maximal 50 Gäste aufhalten.
  - > Organisatoren von Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch geeignete andere Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind zur Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen verpflichtet.
- Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 betreffend "Kontaktdatenerhebung bei **privaten Veranstaltungen** mit höchstens 15 Personen sowie in **Bar- und Clubbetrieben** maximal 50 Gäste und erweiterte Maskenpflicht":
  - > Bei privaten Veranstaltungen mit maximal 15 Personen sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben.
  - > In Bar- und Clubbetrieben gilt eine erweiterte Maskenpflicht: Mitarbeitende (nicht bei anderen wirksamen Schutzmassnahmen) und Gäste müssen zu jeder Zeit, ausgenommen während der Konsumation von Speisen und Getränken, eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskenpflicht gilt erst dann nicht mehr, wenn die Gäste sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren. Dies im Unterschied zu Restaurationsbetrieben: Dort gilt die Maskenpflicht nicht mehr, sobald die Gäste am Tisch sitzen, unabhängig von der Konsumation von Speisen und Getränken.

### 3.1 Sektorenunterteilung bei Veranstaltungen

Gemäss den am 28. Oktober 2020 erlassenen verschärften Bundesmassnahmen ist es verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 28. Oktober 2020). Die gemäss Allgemeinverfügung vom 9. Juli 2020, 17. August 2020 und 22. September 2020 geltende Pflicht zur Sektorenunterteilung bei Veranstaltungen mit über 100 Personen fällt folglich von Bundesrechts wegen dahin.

### 3.2 Private Veranstaltungen

Von Bundesrechts wegen neu ist, dass an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, höchstens 10 Personen teilnehmen dürfen (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 28. Oktober 2020). Angesichts dieser von Bundesrechts wegen reduzierten Personenanzahl erachtet es die Kantonsärztin als nicht mehr erforderlich, an der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung bei privaten Veranstaltungen gemäss Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 festzuhalten. Diese Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ist folglich aufzuheben.

### 3.3 Bar- und Clubbetriebe

Gemäss den am 28. Oktober 2020 erlassenen verschärften Bundesmassnahmen gilt für Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben eine Sitzpflicht (Art. 5a Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 28. Oktober 2020). Speisen und Getränke dürfen mit anderen Worten auch in Bar- und Clubbetrieben nur sitzend konsumiert werden. Hinzu kommt, dass in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben eine Maskenpflicht gemäss Art. 3b Covid-19-Verordnung beson-

dere Lage gilt. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Kantonsärztin hinsichtlich der maximal zulässigen Personenanzahl sowie der Maskenpflicht als nicht mehr erforderlich, Bar- und Clubbetriebe anders zu behandeln als Restaurationsbetriebe. Die gemäss Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020 für Bar- und Clubbetriebe maximal zulässige Anzahl Gäste (50) sowie die erweiterte Maskenpflicht sind folglich aufzuheben.

Weiterhin als erforderlich zu beurteilen ist die für Bar- und Clubbetriebe seit 3. Juli 2020 geltende Pflicht, die von ihren Besuchern angegebenen Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen. Dies insbesondere deshalb, weil seit Ende Juni 2020 in der Schweiz und im Kanton Aargau ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl infizierter Personen zu verzeichnen war und sich dabei primär junge Personen im Alter zwischen 20 bis 30 Jahren infizierten (schwere Krankheitsverläufe oder Todesfälle wurden nur spärlich beobachtet). Seit drei Wochen ist ein rascher exponentieller Anstieg der Fallzahlen und damit eine Bedrohungssituation für die öffentliche Gesundheit festzustellen. Zusätzlich ist seit zwei Wochen eine rasche und exponentielle Zunahme der Hospitalisationen sowie zunehmend auch Todesfälle zu verzeichnen. Die Aufrechterhaltung der Kapazitäten des Contact Tracing ist zentral. Die Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten durch Bar- und Clubbetriebe stellt sicher, dass im Falle einer Ansteckung die Kontaktaufnahme mit der infizierten Person und/oder deren Kontaktpersonen möglichst ohne unnötigen Zeitverzug erfolgen kann. Schliesslich haben die im Juni 2020 – vor Erlass der Ausweispflicht – gemachten Erfahrungen gezeigt, dass viele Gäste in Bar- und Clubbetrieben falsche Kontaktdaten angegeben haben, was zu erheblichen Schwierigkeiten beim Contact Tracing führte.

#### **4. Dauer der Allgemeinverfügung**

Die Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten durch Bar- und Clubbetriebe mittels Abgleich mit einer Ausweisschrift gilt gemäss erster Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2020 betreffend "Ausweispflicht für Bar- und Clubbetriebe" ab 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, und ist in Anwendung von Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, befristet.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Aargau und auf der Homepage des Kantons publiziert. Die Zustellung gilt am Tag der Publikation im Amtsblatt als erfolgt (vgl. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 4. Dezember 2007 und Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011).

#### **5. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Die vorliegende Verfügung richtet sich zwecks Regelung eines konkreten Sachverhalts an eine Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zur Durchsetzung der mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfolgten Zielsetzungen und weil die weitere Ausbreitung des Coronavirus sowie eine Überlastung des Contact Tracing Systems und der Gesundheitsinfrastrukturen verhindert werden sollen, wird infolge der damit verbundenen Dringlichkeit einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

#### **6. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen**

Die Kantonsärztin kann die Beachtung der Allgemeinverfügung mittels Einzelverfügung durchsetzen. Sie kann zur Durchsetzung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beziehen und Betriebe schliessen oder Veranstaltungen auflösen.

#### **7. Strafbarkeit der Widerhandlung**

Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.

**Demgemäss wird verfügt:**

1.

Bar- und Clubbetriebe sind ab Freitag, 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, verpflichtet, die von ihren Besuchern angegebenen Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu überprüfen.

2.

Aufgehoben werden mit Geltung ab 29. Oktober 2020, 18:00 Uhr:

- die Allgemeinverfügungen der Kantonsärztin betreffend "maximal zulässige Personenanzahl in Bar- und Clubbetrieben sowie Sektorenunterteilung bei Veranstaltungen" vom 9. Juli 2020, 17. August 2020 (Verlängerung bis 30. September 2020) und 22. September 2020 (Verlängerung bis 31. Dezember 2020) sowie
- die Allgemeinverfügung der Kantonsärztin vom 19. Oktober 2020 betreffend "Kontaktdatenerhebung bei privaten Veranstaltungen mit höchstens 15 Personen sowie in Bar- und Clubbetrieben maximal 50 Gäste und erweiterte Maskenpflicht".

3.

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahme wird diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei. Bei fortgesetzter Missachtung kann die Kantonsärztin den Betrieb schliessen.

4.

Vorsätzliche Verletzungen der Anordnung gemäss Ziffer 1 werden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

5.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

6.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.



Dr. med. Yvonne Hummel  
Kantonsärztin

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.